



Entscheid des Departements Inneres und Kultur vom 21. Juli 2014 in Sachen

Sozialhilferekurs von O.____ und B.____ W.____, *Ort*, vom 3. Februar 2014 gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 14. Januar 2014 betreffend Höhe Pflegegeld

A. Ausgangslage

1. Q.____, geboren am * 1998, und H.____, geboren am * 2000, sind die Kinder von Y.____. Gemeinsam mit deren Lebenspartner U.____ W.____ lebten die vier Personen bis 21. Oktober 2013 zusammen in *Ort*. An jenem Tag beendeten Y.____ und U.____ W.____ ihre Partnerschaft, worauf Y.____ eine stationäre Behandlung im Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden in Herisau antrat. In dieser Zeit hielten sich Q.____ und H.____, die in *Ort* die Schule besuchten, tagsüber bei O.____ und B.____ W.____, den Eltern von U.____ W.____, auf. Die Nacht verbrachten sie weiterhin im gewohnten Umfeld bei U.____ W.____.
2. Mit Schreiben vom 26. November 2013 stellte der Beistand von Q.____ und H.____ ein Gesuch an die Gemeinde *Ort*. Er teilte mit, dass die Kindsmutter Y.____ mittlerweile bei ihrer Mutter in *Ort* wohne, eine eigene Wohnung in *Ort* suche und die Kinder wieder zu sich nehmen wolle. Die beiden Mädchen lehnten das und den damit verbundenen erneuten Umzug und Schulwechsel ab, da sie erst im Mai 2011 nach *Ort* gezogen waren. Sie wollten ihre Lebenssituation möglichst erhalten, wofür auch die Kindsmutter Verständnis zeigte. Der Beistand suchte deshalb eine geeignete Pflegefamilie für die Kinder, um ihnen wenigstens die Beendigung des Schuljahres 2013 / 2014 in *Ort* zu ermöglichen. Der Aufenthalt bei der Familie W.____ war deshalb nur als Übergangslösung gedacht.
3. Der Gemeinderat *Ort* (nachfolgend: Vorinstanz) als zuständige Sozialhilfebehörde behandelte das Gesuch an der Sitzung vom 14. Januar 2014. Für die Unterbringung bei O.____ und B.____ W.____ hatte der Beistand um Kostengutsprache von Fr. 7'439.20 ersucht. Die Berechnung basierte auf den Pflegegeldrichtlinien St.Gallen für die Dauerpflege. Der Beistand schlug ein Pflegegeld von Fr. 58.00 pro Kind und Tag vor, was für die 55 Tage Fr. 6'380.00 ergab. Für Nebenkosten und Kleideranschaffungen wurden Fr. 1'059.20 berechnet. Die Vorinstanz übernahm schliesslich für die Unterbringung bei O.____ und B.____ W.____ Kosten von Fr. 5'767.50. Sie erachtete eine Reduktion aufgrund der speziellen Verhältnisse der übergangsweisen Unterbringung als gerechtfertigt. Die Gemeinde teilte dies O.____ und B.____ W.____ am 23. Januar 2014 mit.
4. Dagegen erhoben O.____ und B.____ W.____ (nachfolgend: Rekurrenten) am 3. Februar 2014 Rekurs beim Departement Inneres und Kultur. Sie beantragten, dass der von der Gemeinde auf Fr. 43.85 reduzierte Tagesansatz pro Kind auf Fr. 50.00 zu erhöhen sei.
5. Die Vorinstanz nahm am 21. Februar 2014 Stellung und beantragte die Abweisung des Rekurses. Die Rekurrenten verzichteten auf eine Replik, womit der Schriftenwechsel am 10. April 2014 abgeschlossen wurde. Auf die Begründungen der Rekurrenten und Erwägungen der Vorinstanz wird – sofern notwendig – in den folgenden Erwägungen eingegangen.



B. Erwägungen

1. a) Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Vorliegend wird ein Beschluss des Gemeinderates *Ort* betreffend Pflegegeld angefochten. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur für den Rekurs örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121). Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich formeller Erfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den Rekurs ist demnach einzutreten.

2. a) Die Eltern haben gemäss Art. 276 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Darin inbegriffen sind die Kosten für die Erziehung, Ausbildung und für Kinderschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

Sind die Eltern nicht in der Lage, den Unterhalt des Kindes vollumfänglich zu decken, so übernimmt die Sozialhilfe die entsprechenden Kosten. Wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss Art. 14 SHG erbracht, soweit jemand für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Wirtschaftliche Sozialhilfe besteht insbesondere aus Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen. Für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV, bGS 851.11) die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) verbindlich. Die Übernahme von Pflegegeldkosten ist in der Systematik der SKOS-Richtlinien als Übernahme von situationsbedingten Leistungen einzustufen. Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.

b) Im angefochtenen Beschluss legte die Vorinstanz der Bemessung des Pflegegeldes die Pflegegeldrichtlinien des Kantons St.Gallen zugrunde. Da die Kinder von den Rekurrenten nur während des Tages betreut wurden und die Pflege übergangsweise erfolgte, sah die Vorinstanz es als gerechtfertigt an, vom niedrigeren Tagesansatz pro Kind von Fr. 58.00 ausgehen. Davon subtrahierte sie den Anteil für Beratung, Aus- und Weiterbildung, der in diesem Fall aus den genannten Gründen ebenfalls entfiel, was -Fr. 1.15 entsprach. Ausserdem reduzierte sie den Tagesansatz für Wohnen und Energie „ca. 50 %“ bzw. -Fr. 4.50, weil aufgrund der kurzen Zeitspanne keine speziellen Aufwendungen hinsichtlich räumlicher Unterbringung angefallen seien. Die Vorinstanz strich weiter die Nebenkostenpauschale von Fr. 8.50, weil die entsprechenden Aufwendungen über separate Belege geltend gemacht wurden. Die Vorinstanz reduzierte damit den Tagesansatz pro Kind auf Fr. 43.85. Die Vorinstanz erwähnt, dass die allfälligen Ansprüche von U.____ W.____, wo die Kinder jeweils die Nacht verbrachten, bereits berücksichtigt seien. Für die erwähnten zusätzlichen Aufwendungen sprach die Vorinstanz für Bekleidung und Veranstaltungen Fr. 759.20 und Fahrtkosten Fr. 184.40 zu. Insgesamt erteilte die Vorinstanz den Rekurrenten für die Betreuung der beiden Kinder während des Tages und über den Zeitraum von 55 Tagen Kostengutsprache von Fr. 5'767.50.

c) Die Rekurrenten beantragen Fr. 50.00 statt Fr. 43.85 pro Tag und Kind. Sie vertreten die Auffassung, dass der Tarif auch dann vom Tarif von Fr. 58.00 weit entfernt sei. Sie begründen den Antrag damit, dass sie die Reduktion für Wohnen und Energie für nicht angebracht halten. Die Kindsmutter habe in dieser Zeit weder Mietzins noch Strom- und Wasserkosten übernommen. Die Kindsmutter, U.____ W.____ und die Kinder hatten



offenbar eine Wohnung bewohnt, die im Eigentum der Rekurrenten steht. Bei den Nebenkosten seien gemäss Rekurrenten Kosten angefallen, die die Kindsmutter vor ihrer Abwesenheit nicht getätigt habe. Sie hätten dies alles mit dem Beistand besprochen. Die Rekurrenten weisen darauf hin, dass es sich um eine akute Notlage gehandelt habe. Sie hätten sich sehr bemüht, dass die Kinder die Schule besuchen konnten und zum Wohle der Kinder gehandelt, obwohl sie mit den Kindern nicht verwandt seien. Eine Notfallplatzierung in einer anderen Umgebung wäre teurer und die psychische Belastung für die Kinder wäre noch grösser gewesen.

d) Die Vorinstanz führte dazu aus, dass die entgangenen Mieteinnahmen und Entschädigung für Strom- und Wasserkosten nicht über die Erhöhung des Tagesansatzes des Pflegegeldes erfolgen könne. Dies sei privatrechtlich zwischen den Vertragsparteien zu klären. Der Pauschalansatz der Nebenkosten sei gestrichen worden, weil darin Aufwendungen der Pflegeeltern für Spiele, Kurse, Schulunterricht etc. enthalten seien. Es handle sich dabei um Kosten, die langfristig und über das Jahr anfallen würden. Die Rekurrenten hätten die Aufwendungen mit Belegen geltend gemacht und seien dafür entsprechend entschädigt worden. Die Vorinstanz betont, dass sie sich der schwierigen Situation für alle Beteiligten bewusst sei. Sie anerkenne auch die notfallmässige Aufnahme der Kinder bei den Rekurrenten. Trotzdem könne aus der Tatsache, dass eine Platzierung in einem Heim teurer gewesen wäre, nicht die Erhöhung des Tagesansatzes gefolgert werden.

e) In Appenzell Ausserrhoden bestehen keine verbindlichen Vorgaben zur Bemessung von Pflegegeldern. Die Vorinstanz hat sich deshalb auf die Pflegegeld-Richtlinien des Kantons St.Gallen bezogen. Es ist sachgerecht, dass die ausserrhodischen Sozialhilfebehörden mangels eigener Empfehlungen analog andere Richtlinien zu Rate ziehen. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, besteht dabei ein Ermessensspielraum der Behörde, um den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion des Tagesansatzes ist aufgrund sachlicher Kriterien erfolgt und damit als rechtmässig zu beurteilen. Sie hat im Übrigen ihre Begründungspflicht erfüllt, indem sie die Reduktionen separat und mit entsprechender Begründung auswies. Vor dem Hintergrund, dass sich die Rekurrenten übergangsweise für 55 Tage und nur während des Tages um die Kinder kümmerten, ist die Kürzung des Anteils Wohnen und Energie verhältnismässig. Der Einwand der Rekurrenten, sie hätten mietrechtliche Ausfälle durch die Abwesenheit der Kindsmutter, ist unbehelflich. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, sind diese Ausfälle privatrechtlicher Natur und können jedenfalls nicht über die Erhöhung des Pflegegeldes ausgeglichen werden.

Wenn die zusätzlichen Kosten nach dem konkreten Aufwand gemäss Belegen entschädigt werden, ist es ausserdem folgerichtig, die entsprechende Pauschale nicht zu entrichten. Bei nicht langandauernden Unterbringungen ist es ohnehin für die Pflegeeltern vorteilhafter, wenn diese Kosten nach Aufwand und nicht mit Pauschalen entschädigt werden, da sie im Gegensatz zur Dauerpflege nicht in der Lage sind, grössere Ausgaben innerhalb der Entrichtungsperiode zu kompensieren. Auch mit dem Vorbringen, eine andere Platzierung wäre teurer gewesen, können die Rekurrenten nicht eine Erhöhung zu ihren Gunsten ableiten. Vorliegend ist bereits die Qualifikation des Verhältnisses als Dauerpflege mit Anspruch auf Pflegegeld als grosszügig zu beurteilen. Die Rechtsmittelinstanz erachtet diese Bewertung aber aufgrund der speziellen Ausgangslage als im Ermessen der Behörde, in das sie nicht ohne Not zu Ungunsten der Rekurrenten eingreift. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das entrichtete Taggeld für die beiden Kinder von Fr. 5'767.50 für 55 Tage als verhältnismässig und angemessen zu beurteilen ist. Der dagegen erhobene Rekurs stellt sich als unbegründet heraus, womit er abzuweisen ist.

3. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 VRPG ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Die Rekurrenten unterliegen mit ihrem Rekurs. In sozialhilferechtlichen Verfah-



ren wird im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG aber auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. Es sind deshalb vorliegend keine Kosten zu erheben.

C. Entscheid

1. Der Rekurs von O.____ und B.____ W.____, *Ort*, vom 3. Februar 2014 gegen den Beschluss des Gemeinderates *Ort* vom 14. Januar 2014 betreffend Höhe Pflegegeld wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 21.07.2014
Jürg Wernli

Auszug an Rekurrenten: O.____ und B.____ W.____, *Ort* (eingeschrieben)
 Vorinstanz: Gemeinderat *Ort* (eingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am